

**Anmeldung
zur Teilnahme am freiwilligen Programm zur Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest**

I. Betrieb		
Tierhalter: Anschrift: Tel: Fax: Mobil:	Reg.-Nr. : Standort:	
Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter www.landkreis-vechta.de/Datenschutz		<input style="width: 150px;" type="text"/> Datum <input style="width: 150px;" type="text"/> Unterschrift
II. Anmeldung zur Untersuchung durch die zuständige Behörde		
<p>Ich bitte um Teilnahme meines Betriebes am freiwilligen Programm zu Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest.</p> <p>Mit meiner Teilnahme erkläre ich mich bereit, dass mein Betrieb halbjährlich kontrolliert und untersucht wird. Die Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung werden auf Betrieb eingehalten.</p> <p>Mir ist bekannt, dass ab sofort pro Kalenderwoche die ersten beiden über 60 Tage alten verendeten Schweine je Betriebsabteilung zu untersuchen sind. Die Probennahme wird durch einen amtlich beauftragten Tierarzt durchgeführt</p>		
Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter www.landkreis-vechta.de/Datenschutz		<input style="width: 150px;" type="text"/> Datum <input style="width: 150px;" type="text"/> Unterschrift
III. Hoftierarzt		
Name und Adresse: 	Telefon: Fax: Hit. Nr.	
Ich erkläre mich damit einverstanden, die erforderlichen Untersuchungen nach Beauftragung durch die Veterinärbehörde durchzuführen.		
Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter www.landkreis-vechta.de/Datenschutz		<input style="width: 150px;" type="text"/> Datum <input style="width: 150px;" type="text"/> Unterschrift

Hinweise

Die Teilnahme am ASP-Früherkennungsprogramm schafft die Voraussetzungen für den sog. Status. Um die Voraussetzungen zu erhalten, sind die Untersuchungen 2 x jährlich in einem Abstand von mindestens 4 Monaten vorzunehmen und eine lückenlose Untersuchung von verendeten Hausschweinen nachzuweisen.

Die zuständige Behörde wird diese bei Ausbruch der ASP im Wildbestand für die Genehmigung zur Ausnahme der Verbringung berücksichtigen.

Es handelt sich um amtliche Untersuchungen. Die Untersuchungen dürfen durch den Hoftierarzt erst vorgenommen werden, wenn er durch die Veterinärbehörde ermächtigt wurde. Die Veterinärbehörde wird sich mit dem Hoftierarzt in Verbindung setzen.

Für die Einhaltung der Termine haben Tierhalter und Hoftierarzt Sorge zu tragen.

Für das konkrete Verbringen von Schweinen bei Ausbruch der ASP im Wildbestand sind ggf. weitere Auflagen zu erfüllen und zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung der Veterinärbehörde einzuholen.